



STADT HOFGEISMAR
55. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Krematorium“ – Bereich B
Darstellung von landwirtschaftlichen Flächen

Begründung
gem. § 5 (5) BauGB

Umweltbericht
gem. § 2 a BauGB

Inhaltsverzeichnis Bereich „ Krematorium“

1.	Begründung der Flächennutzungsplanänderung	1
1.1.	Planungsziel der Änderung des Flächennutzungsplanes.....	1
1.2.	Änderungsbereich.....	1
1.3.	Flächenausweisung vor der Änderung.....	1
1.4.	Flächenausweisung nach der Änderung.....	1
1.5.	Regionalplan Nordhessen 2009.....	1
1.6.	Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000.....	2
1.7.	Erschließung, Ver- und Entsorgung	2
1.8.	Begründung zur Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen	2
2.	Umweltbericht gem. § 2a BauGB	3
2.1.	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Planes einschließlich Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.	3
2.2.	Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen.....	3
2.3.	Bestandsaufnahme und Bewertung der <i>einschlägigen Aspekte</i> des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der <i>voraussichtlich erheblich beeinflussten</i> Gebiete.....	4
2.4.	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei <i>Durchführung</i> der Maßnahme.....	6
2.5.	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei <i>Nichtdurchführung</i> der Maßnahme (<i>Nullvariante</i>)	8
2.6.	Andere Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Zielen und räumlichem Geltungsbereich des Plans (Alternativen)	8
2.7.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	9
2.8.	Artenschutzrechtlicher Beitrag zur Flächennutzungsplanänderung	9
▪	Streng geschützt: Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG. ...	10
3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	12

1. Begründung der Flächennutzungsplanänderung

1.1. Planungsziel der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadt Hofgeismar möchte mit der vorliegenden Planung die städtebaulichen Voraussetzungen zur Rücknahme des Baurechts für ein Krematorium im Tausch für die Entwicklung von gewerblichen Flächen im Bereich „Im Tepken Bein“ schaffen.

1.2. Änderungsbereich

Der Geltungsbereich der 55. Änderung liegt am südlichen Ortsrand der Kernstadt Hofgeismar. Er umfasst die Flurstücke 38, 39, 43 und Teilflächen der Flurstücke 133 und 135 in der Flur 29 Gemarkung Hofgeismar.

Der Änderungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze der Wegparzelle und Bebauung
- im Osten durch landwirtschaftliche Flächen
- im Süden durch einen landwirtschaftliche Flächen
- im Westen durch die westliche Grenze der Wegeparzelle und folgend landwirtschaftliche Flächen.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 9.909 qm.

Das Amt für Bodenmanagement weist auf das eingeleitete Flurbereinigungsverfahren "Hofgeismar Ortsumgehung B 83" und die zum 30.12.2016 erfolgte, vorläufige Besitzeinweisung hin.

1.3. Flächenausweisung vor der Änderung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hofgeismar stellt das Plangebiet als „Sonderbaufläche Krematorium“ dar, welche innerhalb landwirtschaftlicher Flächen liegt.

1.4. Flächenausweisung nach der Änderung

Nach der Änderung werden im Geltungsbereich der 55. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Krematorium“ „landwirtschaftliche Flächen“ dargestellt.

1.5. Regionalplan Nordhessen 2009

Der Regionalplan Nordhessen 2009 weist das Plangebiet als Vorranggebiet „Landwirtschaft“ aus. damit entspricht die Änderung des FNP für diesen Bereich den Zielen der Regionalplanung.

1.6. Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000

Die Karte „Zustand und Bewertung“ stellt den Geltungsbereich als unbewaldeten Raum mit geringer Strukturvielfalt dar. In avifaunistischer Hinsicht hat der Geltungsbereich geringfügige Bedeutung. FFH-Gebiete sind nicht vorhanden. In der Entwicklungskarte werden keine Aussagen zum Geltungsbereich gemacht.

1.7. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Verkehrsanbindung des Plangebietes ist über Wirtschaftswege in Richtung Kernstadt, als auch an die Grebensteiner Straße (L 3212) gegeben.

1.8. Begründung zur Notwendigkeit der Umwandlung zu landwirtschaftlich genutzten Flächen

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Durch dieses Bauleitplanverfahren soll diesem Sachverhalt Rechnung getragen werden.

Im konkreten Fall ist die Rücknahme einer Bebauungsmöglichkeit für ein Krematorium beabsichtigt. Im Tausch soll die Inanspruchnahme einer landwirtschaftlichen Fläche zur Arrondierung gewerblicher Flächen planungsrechtlich vorbereitet werden. Die Stadt Hofgeismar hat keine andere Option für die städtebauliche Entwicklung.

Die Stadt Hofgeismar verfügt über ein Zukunftskataster, welches Brachflächen, Gebäudeleerstände und Baulücken erfasst. Es steht als Entscheidungs- und Bewertungsgrundlage städtebaulicher Entwicklungen zur Verfügung. In der Kernstadt Hofgeismar wurden zahlreiche Projekte zur Wiedernutzbarmachung von Brachflächen, Bebauung von Baulücken und Beseitigung von Leerständen (Petriviertel, Bindergelände, Bahnhofstraße, Friedrich-Pfaff-Straße, Industriestraße, etc.) unterstützt, eingeleitet und umgesetzt. Die Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung sowie die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen, sind wichtige Ziele städtischer Bauleitplanung.

2. Umweltbericht gem. § 2a BauGB

Die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes werden im Umweltbericht dargelegt.

2.1. Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Planes einschließlich Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.

Eine Beschreibung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Planes einschließlich Schilderung der Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang des geplanten Vorhabens kann in den ersten Kapiteln der vorliegenden Begründung nachgeschlagen werden.

2.2. Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen

Für den Umweltbericht zu berücksichtigende Vorgaben und Gesetze:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (Bundesweite rahmenrechtliche Vorgaben zur Raumplanung), zuletzt geändert 20.07.2017
- Landesentwicklungsplan Hessen, Stand 2013 (Landesweites strategisches Planungsinstrument zur räumlichen Entwicklung, verbindliche Vorgaben für Regionalplanung)
- Regionalplan Nordhessen 2009 (Festlegungen der Raumordnung für die Entwicklung der Planungsregionen)
- Baugesetzbuch (BauGB), i.d.F. vom 23.9.2004, zuletzt geändert 20.07.2017 (Bau- und Planungsrecht, allgemeines und besonderes Städtebaurecht)
- Baunutzungsverordnung BauNVO), zul. geä. 11.06.2013 (Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 29.7.2009 (Bundesrecht über Naturschutz und Landschaftspflege)
- Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (Ergänzende Vorschriften zum BNatSchG)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), zuletzt geändert 31.08.2015 (Gesetz zur nachhaltigen Sicherung der Funktionen des Bodens, Schutz

vor schädli. Bodeneinwirkungen, Sanierung von Altlasten), mit Schutz natürlicher Bodenfunktionen

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), zul. geändert. 31.08.2015 (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), zuletzt geändert 04.08.2016 (Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als nutzbares Gut)
- Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010, zuletzt geändert 28.09.2015 (Ergänzungen zum WHG)

2.3. Bestandsaufnahme und Bewertung der *einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete*

Lage im Raum, Landschaftsbild

Die Stadt Hofgeismar liegt in Nordhessen.

Naturräumlich betrachtet liegt die Stadt in der Westhessischen Senke, die von einer langgestreckten Folge, vorwiegend offener Niederungen und Becken geprägt ist, die durch flache Schwellen voneinander getrennt werden.

Die betroffenen Grundstücke befinden sich am südlichen Ortseingang der Kernstadt Hofgeismar.

Das Landschaftsbild des Geltungsbereiches ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung.

Pflanzen und Tiere

Der Geltungsbereich wird derzeit ackerbaulich intensiv genutzt.

Konkrete Untersuchungen zur Tierwelt im Geltungsbereich liegen nicht vor.

Geologischer Untergrund / Böden

Im Naturraum Westhessische Senke befinden sich im nördlichen Teil mesozoische Gesteine an der Oberfläche. Der Planänderungsbereich befindet sich direkt auf dem Oberen Buntsandstein.

Der Boden im unmittelbaren Geltungsbereich unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

Gemäß Bodenvierer Hessen werden die Böden im Planbereich als überwiegend sehr hochwertig eingeschätzt.



Auszug Bodenvierer Hessen

Wasser

Gewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Luft, Klima und Lärm

Der Geltungsbereich liegt klimatisch betrachtet im Regenschatten des östlichen Rheinischen Schiefergebirges mit einem durchschnittlichen Jahresniederschlag von 600 mm. Die Mitteltemperatur im Januar beträgt 0° C und im Juli 17°/18° C.

Die vorhandenen Flächen haben auf Grund der Lage und der Gesamtopografie keine Bedeutung für die Frischluftzufuhr der Stadt.

Biologische Vielfalt / Wechselwirkungen

Grundsätzlich beeinflussen sich die verschiedenen Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt, Vegetation, Tierwelt, Luft und Klima in ihrer Funktion gegenseitig.

Auf besondere Ausprägungen von Wechselwirkungen im Geltungsbereich liegen keine Hinweise vor.

2.4. Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei *Durchführung* der Maßnahme

Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Durch die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung werden vorhandene Nutzungen planungsrechtlich abgesichert. Dadurch werden sich die Sichtbeziehungen und das Landschaftsbild nicht verändern.

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Mit der Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung gehen keine Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren.

Auswirkungen auf den Boden

Mit der Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung sind Auswirkungen auf den Boden zu erwarten

Aus rohstoff-, hydro- und ingenieurgeologischer Sicht bestehen keine Einwände gegenüber dem Vorhaben.

Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes stehen in engem Zusammenhang mit den Auswirkungen der Planung auf die Böden durch Versiegelung. Auf versiegelten Flächen kann Niederschlagswasser nicht versickern, die Grundwasserneubildung wird aus diesem Grund verringert, der Bodenwasserhaushalt ist gestört.

Mit der Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung bleibt die landwirtschaftliche Nutzung erhalten und es sind keine Auswirkungen/Änderungen zu erwarten.

Auswirkungen auf Luft, Klima und Lärm

Beeinträchtigungen des Lokalklimas und der Lufthygiene entstehen durch die verstärkte Aufheizung von versiegelten Flächen im Vergleich zu offenen Böden mit Vegetationsbedeckung.

Durch die Rücknahme des Planungsrechtes keine Beeinträchtigungen des lokalen Klimas und der Luftsituation zu erwarten sein.

Auswirkungen auf die biologische Vielfalt

Auf den vorhandenen intensiv genutzten Ackerflächen, eingeschlossen von Verkehrsstrassen, ist von einer geringen biologischen Vielfalt auszugehen. Es sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt zu erwarten.

Auswirkungen auf Schutzgebiete

Schutzgebiete entsprechend BNatSchG und HAGBNatG werden durch die geplante FNP-Änderung nicht beeinträchtigt.

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete gem. Europäischer Vogelschutzrichtlinie sind ebenfalls nicht betroffen. „Avifaunistische Schwerpunkträume“ entsprechend Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000 sind nicht betroffen.

Andere Schutzkategorien (z. B. Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturparke, gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 bis 30 BNatSchG) sind ebenfalls im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden.

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Planung nicht betroffen.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie umweltbezogene Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt sind durch die Planung nicht zu erwarten. Durch die Änderung der Bauleitplanung sollen vorhandene Nutzungen planungsrechtlich gesichert werden. Bisher liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass umweltbezogene Auswirkungen/Beeinträchtigungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie für die Bevölkerung insgesamt zu erwarten sind.

2.5. Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Maßnahme (Nullvariante)

Bei einer Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung würden sich keine Änderungen des Bestandes ergeben.

2.6. Andere Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Zielen und räumlichem Geltungsbereich des Plans (Alternativen)

Anlass für die 55. FNP-Änderung Bereich „Krematorium“ ist die Bestrebung der Stadt, die Fläche als landwirtschaftliche Fläche langfristig zu sichern. Zudem soll ein Flächentausch für die Realisierung von gewerblichen Bauflächen am südlichen Ortsrand Hofgeismars (Bereich „Im Tepken Bein“) vollzogen werden. Es handelt sich um eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung. Andere Standorte kommen für eine solche Entwicklung nicht in Betracht.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich oder Ersatz der nachteiligen Auswirkungen und Berücksichtigung der Eingriffsregelung:

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes können hierzu im Detail keine Angaben gemacht werden.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes können hierzu im Detail keine Angaben gemacht werden.

Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtigung einzelner Schutzgüter

Um die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild zu minimieren, wurde dieses Verfahren durchgeführt.

2.7. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Stadt Hofgeismar verpflichtet sich, die Aussagen und die Inhalte der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der Umweltüberwachung, spätestens nach 10 Jahren, bezüglich der erwarteten Umweltauswirkungen inhaltlich zu überprüfen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig festzustellen und ggf. Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

2.8. Artenschutzrechtlicher Beitrag zur Flächennutzungsplanänderung

Obwohl die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erst mit der Zulassung eines Bauvorhabens auf Ebene der Baugenehmigung relevant wird, wurden die Regelungen zum Artenschutz bereits auf der Ebene der Bauleitplanung abgeprüft, denn ein Flächennutzungsplan, dessen Inhalte nur unter Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften verwirklicht werden können, ist nicht vollzugsfähig (BVerwG 25.08.1997).

Die Prüfung der Verbotstatbestände und Ausnahmevoraussetzungen des Artenschutzes erfolgt unabhängig von den Regelungen der Eingriffsregelung und ist nicht der bauleitplanerischen Abwägung zugänglich.

Um die Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) der EU in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren bzw. die Bestände der Arten langfristig zu sichern, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 besteht aus den von den Bundesländern an die EU gemeldeten FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten. Der Gebietsschutz wird durch die vorliegende Bauleitplanung nicht berührt, da keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete durch die Planung betroffen sind.

Die Bestimmungen zum Artenschutz der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie stellen das zweite eigenständige Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend, also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen.

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. Es unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten. Streng geschützte Arten bilden eine *Teilmenge* der besonders geschützten Arten. Bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, sind nur die nachfolgend aufgeführten Artengruppen relevant:

- Besonders geschützt: Europäische Vogelarten (gem. Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG): *Alle* in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten.
- Streng geschützt: Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG.

Die „nur national“ besonders geschützten Arten (d. h. alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten) wurden von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden im Zuge der Eingriffsregelung weiterhin erfasst und beurteilt.

Der erste Schritt zur Überprüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG betrifft die Auswahl relevanter Arten.

Da Arterhebungen für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung nicht vorliegen, können hier nur über die vorhandene Biotopstruktur Rückschlüsse darauf gezogen werden, welche Arten möglicherweise durch die Planung betroffen sein könnten.

Die Flächen sind derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass sich hier Arten der Siedlungen und Gärten (nördlich angrenzende Bebauung) sowie des Offenlandes einfinden.

Gezielte Untersuchungen der Fauna des Geltungsbereiches wurden nicht durchgeführt. Der Landschaftsplan gibt keine Hinweise auf das Vorkommen gefährdeter oder geschützter Arten.

Daher ist zu vermuten, dass sich hier zahlreiche Ubiquisten (Allerweltsarten) wie z. B. Buchfink und Kohlmeise aufhalten.

Als Zielarten und typische Arten der Äcker und landwirtschaftlichen Kulturen könnten Feldhase, Hermelin, Mauswiesel und Feldlerche gelegentlich im Geltungsbereich anzutreffen sein, eine besondere Bedeutung der Fläche für diese Arten ist jedoch nicht zu erwarten.

Hinweise auf das Vorkommen von Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand, das Vorkommen von streng oder besonders geschützten Arten, von Arten der Roten Liste oder von Arten mit besonderen Habitatansprüchen liegen nicht vor.

In einer Entfernung von ca. 800 m südlich des Geltungsbereiches liegt das Naturschutzgebiet „Kelzer Teiche“. Auf Grund der Vorstörungen durch die Bundesstraße 83/ L3212 wird davon ausgegangen, dass die im Naturschutzgebiet vorkommenden Arten durch die Planung nicht beeinträchtigt werden.

Durch die Beantwortung der folgenden Fragen wird geprüft, ob durch die Flächennutzungsplanänderung Artenschutzbelange betroffen sind:

Wird wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachgestellt oder werden solche gefangen? Werden besonders geschützte wild lebende Tiere verletzt (Ausnahme: Unabwendbare Kollisionen)? Werden Entwicklungsformen besonders geschützter Tierarten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich gestört? Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder gestört? Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, ihre Standorte beschädigt oder zerstört?

Diese Fragen können alle mit „NEIN“ beantwortet werden. Kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden? Es sind keine Fortpflanzungs- oder

Ruhestätten von relevanten Arten, die durch die Planung beeinträchtigt werden, bekannt. Das Vorliegen eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ist bei Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche demnach nicht zu erwarten.

3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Hofgeismar beabsichtigt, durch die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich „Krematorium“, die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur langfristigen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen im Plangebiet zu schaffen.

Die Flächen sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als „Sonderbaufläche Krematorium“ dargestellt und sollen zukünftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden. Eine Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist deshalb notwendig.

Für die Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im beiliegenden Umweltbericht beschrieben sind. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nicht zu erwarten.

HOFGEISMAR,

im SEPTEMBER 2017